



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekenntnis
Herrn Rechtsanwalt
Matthias M. Möller-Meinecke
Fürstenberger Straße 168 F
60323 Frankfurt

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben.)
IV/43.2 - 53e622 Tg/5 . 05/08

Tgb. Nr.: 05/08
Bearbeiter/in: Frau Carius
Telefon: 0641 303-0641/303-4492
Telefax: 0641 303-0641-303-4103
E-Mail: c.carius@rpu-mr.hessen.de
Ihr Zeichen: Plaum./Firma Blöcher
Ihre Nachricht vom:
Datum: 21. Oktober 2008

21.10.2008

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihre anwaltliche Vertretung für Herrn B. Plaum, Zum Musbach 3 in Biedenkopf gegen Nichteisengießerei Blöcher in Biedenkopf; Ihre Schreiben vom 2. Juli 2008, Az.: 78/07 sowie vom 28.08.2008 (Fristverlängerung); Meine Anordnung gemäß § 17 BImSchG vom 4. Juni 2008; Tgb. Nr:05/08; mein Schreiben vom 19.08.2008

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke,
in dem Verwaltungsverfahren des Herrn Plaum, Zum Musbach 3 in Biedenkopf
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke ergeht
folgender Bescheid:

Der mit Schreiben vom 02. Juli 2008 gestellte Antrag auf
Untersuchung des Gießereiformsandes der Firma Blöcher GmbH auf
Schadstoffe und der Messung der in der Analyse festgestellten
Schadstoffe in den Emissionsfaden der Gießerei
wird abgelehnt.

35396 Gießen · Marburger Straße 91
Telefonzentrale 0641 303-0
Zentrales Telefax 0641 303-4103
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten
Mo - Do 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
(Hauptgebäude)



Begründung

I.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2008 (hier eingegangen am 7. Juli 2008) stellten Sie den Antrag auf Beprobung und Analyse des Gießereiformsandes der NE-Gießerei Blöcher. Ferner beantragten Sie, dass die im Gießereisand festgestellten Schadstoffe in den Emissionspfaden der Gießerei gemessen werden sollen. Ich traf noch keine Entscheidung hierüber, um Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 05.09.2008 konkreter über den Sachverhalt zu äußern (siehe hierzu mein Schreiben vom 19.08.2008). Insbesondere bat ich um Vorlage des entsprechenden Gutachtens bzw. um Darlegung und Dokumentation unter welchen Bedingungen die Analyseergebnisse erzielt wurden. Sie hatten Ihrerseits um Fristverlängerung bis zum 30.09.2008 gebeten. Diese habe ich gewährt. Bis heute liegt mir diesbezüglich keine neue Information von Ihnen vor.

II.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG kann die zuständige Behörde Untersuchungen von Anlagen vornehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BImSchG erforderlich ist. Zu den Untersuchungen zählt auch die Entnahme von Proben und deren Analyse.

Als Anlagennachbar besteht aber ein Anspruch auf eine solche Überwachungsmaßnahme allenfalls dann, sofern der begründete Verdacht vorliegt, dass die Voraussetzungen für eine auch dem Nachbarschutz dienende Anordnung oder sonstige Maßnahme erfüllt sind. Das wiederum setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen können (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Ein solcher Verdacht ergibt sich weder aus meiner Überwachungstätigkeit noch ist Ihr Schreiben dazu geeignet, diesen zu begründen.

Es liegen mir im Fall der NE-Gießerei Blöcher genügend stichhaltige Informationen, auch in Form von Messergebnissen und überschlägigen Betrachtungen vor, die belegen, dass schädliche

Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Um Beachtung meiner Ausführungen hierzu in der Anordnung vom 4. Juni 2008 wird gebeten.

Den von Ihnen dargelegten Sachverhalt zu einem Gießereisand konnte ich deshalb keiner fachlich präzisen Beurteilung unterziehen, da die Eignung des Messinstitutes ebenso wenig dargelegt wurde, wie die konkreten Bedingungen unter denen die Probenahme und die Analyse statt gefunden haben. Letztlich ist aus meiner Sicht auch nicht gesichert dargelegt, woher das untersuchte Material stammt und um was konkret es sich handelt. Unabhängig hiervon sind direkte Rückschlüsse von den Inhaltstoffen eines Gießereiformsandes auf das Emissionsverhalten (abluftseitig) von Gießereien ohnehin nicht möglich. Erst durch weitergehende, wissenschaftlich fundierte Betrachtung können konkrete Erkenntnisse über das Emissionsverhalten erarbeitet werden. Bezuglich der Schadstoffbelastung der Abluft liegen mir durch zahlreiche Messungen und durch andere Untersuchungsergebnisse eine Fülle von Erkenntnissen vor. Die festgelegten Emissionsmessparameter resultieren aus den gesetzlichen Vorgaben (BImSchG, TA Luft) und meinen bisherigen Erfahrungen mit der konkreten Anlage. Die Emissionsmessparameter wurden aus fachlichen Erwägungen unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals aus unserem Haus, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Kassel und dem beauftragten Messinstitut festgelegt. Ich hatte Ihnen, bevor ich eine Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen den Gießereibetreiber erlassen habe, Gelegenheit gegeben weitere Emissionsmessparameter zur messtechnischen Überprüfung vorzuschlagen. Alle von Ihnen vorgetragenen Bedenken und Anregungen gingen in die Überlegungen zur Anordnung ein. Sie wurde mit Datum vom 4. Juli 2008 erlassen.

Bezuglich des Emissionspfades Boden, liegen unserem Dezernat 42.1 genügend Informationen zur Bewertung vor. Der Emissionspfad Wasser ist von der Produktion der Gießerei unberührt.

Auf Grund des oben genannten ergeben sich für mich keine neuen konkreten Anhaltspunkte die den Verdacht begründen können, dass

von der Anlage schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Untersuchung der Inhaltstoffe des Gießereiformsandes nicht geboten, da genügend Informationen zur fachlichen Bewertung des Emissionsverhaltens der Gießerei vorliegen.

Ich entscheide über Ihren Antrag vom 2. Juli 2008 daher abschlägig.

Rechtsbehelfsbelehrung

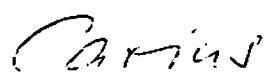
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, endvertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1- 7, 35390 Gießen, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Meine E-Mailnachricht an Herrn Plaum überlasse ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: eine